

Informationsblatt für Antragsteller zur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention von Kinder- und Zwangsehen sowie zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen

1. Erläuterungen zu Förderziel und Fördergegenstand

Der Landespräventionsrat Niedersachsen stellt in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 (befristet) Mittel für die Vermeidung von Kinder- und Zwangsehen bereit. Mit den Haushaltsmitteln sollen Projekte zur Prävention von Zwangsehen und Minderjährigen-Ehen sowie zur Unterstützung und zum Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher gefördert werden.

Der Begriff „Kinderehe“ umfasst – anders als der Begriff vermuten lässt - nicht nur Kinder, sondern auch (und vor allem) Jugendliche. Es wird daher auch häufig von „Frühehe“ oder „Minderjährigen-Ehe“ gesprochen. Eheschließungen mit Minderjährigen sind in Deutschland verboten und können hier nicht mehr wirksam geschlossen werden. Das im Juli 2017 verabschiedete "Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen" regelt, wie mit den im Ausland nach den dortigen Gesetzen wirksam geschlossenen Ehen Minderjähriger umzugehen ist.

Häufig werden die Begriffe Minderjährigen-Ehe und Zwangsehe fälschlicherweise synonym verwandt. Bei der Zwangsehe handelt es sich um einen Straftatbestand (§237 StGB). Die Motive für eine Zwangsverheiratung sind vielfältig. Dazu gehören die Verhinderung vorehelicher Sexualität oder unerwünschter Beziehungspartner, der Schutz der „Familienehre“ oder finanzielle Anreize. Auch in Deutschland sind Menschen von Zwangsheirat betroffen.

Da in Niedersachsen bereits eine gute landesweite Beratungsstruktur für Betroffene vorhanden ist, sollen die bereitgestellten Fördermittel vor allem genutzt werden, um dem erweiterten Handlungsbedarf auf kommunaler Ebene zu begegnen. Hier sind vielfältige Handlungsfelder denkbar. Die Mittel sollen zielgerichtet und fachlich sinnvoll vor Ort eingesetzt werden, so dass wichtige Akteurinnen und Akteure gestärkt und vernetzt werden. Die Mittel können aber auch für die wissenschaftliche Erforschung des Dunkelfelds genutzt werden, um so weitere Erkenntnisse für Prävention und Intervention abzuleiten.

Gefördert werden im einzelnen Personal- und Sachausgaben für Projekte und Maßnahmen, die

- der wissenschaftlichen Erforschung des Dunkelfelds im Themenbereich Kinder- und Zwangsehen sowie einem damit verbundenen Wissenszuwachs für effektive Präventions-, Schutz- und Hilfemaßnahmen dienen;
- die das Fachwissen und die vor Ort vorhandenen Kompetenzen der Akteurinnen und Akteure im Umgang mit dem Themenfeld von Zwangsverheiratungen, Kinder- und Zwangsehen und potenziell betroffenen Personen stärken; zur Vernetzung und zum fachlichen Austausch dieser Akteurinnen und Akteure beitragen, insbesondere durch geeignete Strukturen auf lokaler und kommunaler Ebene;
- Maßnahmen zum Schutz Betroffener Kinder und Jugendlicher auf lokaler und kommunaler Ebene bekannt machen und unterstützen;
- der Bewusstmachung, Selbstermächtigung und Stärkung potenziell Betroffener, sowie zur niedrigschwelligen Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit dienen

und so zur Prävention von Zwangsverheiratungen, Kinder- und Zwangsehen sowie zum Schutz betroffener Mädchen und Jungen beitragen.

2. Prüfung und Bewertung der Förderanträge

Die Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Niedersachsen im Niedersächsischen Justizministerium prüft die beantragten Maßnahmen und Projekte unter Berücksichtigung festgelegter Bewertungskriterien. Die Arbeit mit (potentiell) von Zwangs-

und Früheren betroffenen Personen ist sensibel und unterliegt besonders hohen Anforderungen und Qualitätsstandards. Daher wird für die Anträge zusätzlich eine Expertise des fachlich zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eingeholt. Die Ergebnisse der Antragsprüfungen gehen dann dem Vorstand des Landespräventionsrates zu, der eine Förderempfehlung ausspricht. Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Justizministerium.

Bewertungskriterien:

- Problembeschreibung: Ist die Problembeschreibung auf für den Antrag relevante Punkte fokussiert? Ist konkret und nachvollziehbar beschrieben, wie sich das Problem vor Ort darstellt?
- Ursachen: Wurde konkret benannt, welche Ursachen dem Problem zugrunde liegen und welche Ursachen durch das Projekt angegangen werden sollen?
- Ziele: Sind die Ziele des Projekts genau beschrieben? Sind die Ziele realistisch im Projektzeitraum erreichbar und ist die Zielerreichung überprüfbar? Sind die Zielgruppen auf Basis der Ziele nachvollziehbar begründet?
- Maßnahmen: Sind die Maßnahmen geeignet, um die formulierten Ziele in dem geplanten Projektzeitraum zu erreichen?
- Innovativer und modellhafter Inhalt: Zeigt das Projekt besondere Lösungen für die bestehenden Problematiken auf? Haben diese einen innovativen Charakter und / oder sind in besonderer Weise für das Themenfeld modellhaft?
- Ausrichtung und Haltung in der Beratungsarbeit: Verfügen die beteiligten Akteur*innen über nachprüfbare Beratungsgrundsätze z. B. im Hinblick auf Parteilichkeit, Vorurteilsfreiheit, Vertraulichkeit, Diskriminierungsfreiheit, Intersektionalität, Interkulturalität usw.?

3. Antragsfristen, Förderzeitraum, Förderhöchstgrenze

Für haushaltsjahrübergreifende Projekte, die zwischen dem 1.12.2022 und dem 31.12.2023 durchgeführt werden sollen, sind die Anträge bis zum 31.10.2022 beim Landespräventionsrat Niedersachsen einzureichen. Für Projekte, deren Laufzeit auf das Förderjahr 2023 begrenzt ist, müssen die Anträge bis zum 31.12.2022 beim Landespräventionsrat Niedersachsen vorliegen.

Alle weiteren Informationen zu den Förderzeiträumen sowie zu der geltenden Höchstgrenze der Förderung entnehmen Sie bitte der Richtlinie [hier](#).

Eine überjährige Förderung ist möglich. Da die Mittel befristet sind, muss Ihr Projekt jedoch spätestens am 31.12.2023 beendet sein.

Bitte beachten Sie, dass die beantragte Mindestfördersumme für Kommunen 25.000,00 € (s. VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO), für alle anderen Antragsteller*innen (z. B. Vereine) mindestens 2.500,00 € (s. Nr. 1.1 VV zu § 44 LHO) betragen muss. Bitte nutzen Sie für Ihren Antrag ausschließlich das vorgegebene Antragsformular und den Finanzierungsplan [hier](#).

Die LPR-Geschäftsstelle empfiehlt allen Antragsteller*innen, bereits im Planungsstadium, d. h. vor Antragstellung, Kontakt mit der LPR-Geschäftsstelle aufzunehmen und sich hinsichtlich des geplanten Vorhabens beraten zu lassen.

4. Kontaktdaten

Inhaltliche Fragen: Susanne Wolter, Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Niedersachsen (Nds. Justizministerium), Tel. 0511-120-8725,
susanne.wolter@mj.niedersachsen.de

Fragen zum Finanzierungsplan: Christiane Klages, Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Niedersachsen (Nds. Justizministerium), Tel. 0511-120-8703,
christiane.klages@mj.niedersachsen.de